

Wohngeld in Bayern im Jahr 2001 nach der Wohngeldnovelle

Die jüngste Wohngeldnovelle mit ihren Auswirkungen ab dem Berichtsjahr 2001 erbrachte umfangreiche Änderungen. So gab es unter anderem allgemeine Leistungsanpassungen unter Berücksichtigung der Mieten- und Einkommensentwicklungen seit 1990, familienfreundliche Verbesserungen der Leistungen für Empfänger von Allgemeinem Wohngeld und die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen dem Besonderen Mietzuschuß (früher pauschaliertes Wohngeld) für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger und dem Allgemeinen Wohngeld (früher Tabellenwohngeld) durch nunmehr neue Berechnungsregeln beim Besonderen Mietzuschuß. – In Bayern gab es Ende 2001 insgesamt rund 225 000 Haushalte mit Wohngeldbezug, und zwar überwiegend Haushalte von Rentnern und Arbeitern. Davon erhielten nahezu 60% das Allgemeine Wohngeld und die übrigen mehr als 40% den Besonderen Mietzuschuß. Gut die Hälfte aller Wohngeldbezieher waren Einpersonenhaushalte. Bewirkt in erster Linie durch die Gesetzesänderung erhöhte sich der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch je Empfängerhaushalt mit Bezug von Allgemeinem Wohngeld Ende 2001 gegenüber dem entsprechenden Tabellenwohngeld im Jahr zuvor um fast 40% auf 98 Euro. Das nach neuen Berechnungsregeln ermittelte durchschnittliche monatliche Wohngeld je Empfänger von Besonderem Mietzuschuß betrug dagegen 155 Euro. Im Laufe des Jahres 2001 wurden in Bayern insgesamt rund 294 Millionen Euro an Wohngeld ausbezahlt. Aufgrund der Wohngeldgewährung konnten in diesem Jahr die durchschnittliche monatliche „Kalt“-Miete der Mietzuschußempfänger in Höhe von 324 Euro um rund 30% und die entsprechende Miete der Bezieher von Besonderem Mietzuschuß (335 Euro) um rund 46% verringert werden. Der Anteil der Miete an den Bruttoeinkommen der Mietzuschußempfänger betrug 2001 im Durchschnitt vor Bezug des Wohngeldes rund 37%, danach aber „nur“ mehr 26%.

Vorbemerkungen

Das Wohngeldgesetz hat seit seiner Verabschiedung im Jahr 1970 sehr viele Änderungs novellen erlebt. Mit Auswirkungen ab dem Berichtsjahr 2001 sind beim Wohngeldgesetz sehr umfangreiche Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2671) eingetreten. Diese Änderungen in den Artikeln 5 und 6 waren nicht nur für die Wohngeldgewährung, sondern auch für die Wohngeldstatistik ab dem Jahr 2001 von großer Bedeutung. Im einzelnen sind hierzu insbesondere folgende Punkte zu nennen:

- a) Allgemeine Leistungsanpassungen unter Berücksichtigung der Mieten- und Einkommensentwicklungen seit 1990, und zwar durch die Anhebung der
 - Miethöchstbeträge um durchschnittlich 20%,
 - Werte in den Wohngeldtabellen sowie
 - Einkommensgrenzen.
- b) Familienfreundliche Verbesserungen der Leistungen für Empfänger Allgemeinen Wohngeldes (des bisherigen Tabellenwohngeldes bis Ende 2000), insbesondere mittels der überdurchschnittlichen Anhebung der Werte in den Wohngeldtabellen bei größeren Haushalten und der Erhöhung der Abzugsbeträge bei Unterhaltsleistungen.
- c) Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen dem Besonderen Mietzuschuß für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger (dem bisherigen pauschalierten Wohngeld bis Ende 2000) und dem Allgemeinen Wohngeld durch neue Berechnungsregeln beim Besonderen Mietzuschuß (Einführung von Höchstbeträgen, Festlegung eines gesetzlich normierten Einkommens, Zugrundelegung der Wohngeldtabellen).
- d) Anpassung der Vorschriften über die Einkommensentwicklung beim Allgemeinen Wohngeld an das Wohnungsbaurecht sowie weitere Rechtsvereinfachungen, verbunden mit einer sozial gerechteren Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld.

Darüber hinaus wurde das Wohngeld zum 1. Januar 2002 von der Währungseinheit „Deutsche Mark“ auf „Euro“ umgestellt. Dies wurde bereits bei der Konzeption der zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Wohngeldformel

berücksichtigt, in dem die Formel auf Euro ausgerichtet war. Alle ab dem Berichtsjahr 2001 veröffentlichten Wertbeträge aus der Wohngeldstatistik, wie z.B. die hier oder im neuen Statistischen Bericht¹⁾ dargestellten Wertbeträge wurden zweckmäßigerweise bereits in Euro berechnet. Vergleichshalber wurden auch die Wertbeträge für das Jahr 2000 in Tabelle 1 in Euro umgerechnet.

Die den Empfängern (Haushalte) von Allgemeinem Wohngeld gewährten Wohngeldbeträge werden nach wie vor in Abhängigkeit von drei Hauptfaktoren berechnet. Dabei handelt es sich um

- die Höhe der Einkommen,
- die berücksichtigungsfähigen Höchstbeträge für Miete bzw. Belastung (in Abhängigkeit von den Mietenstufen I bis VI)

sowie

- die Haushaltsgröße der Wohngeldempfänger.

Der Abbau des Ungleichgewichts zwischen dem Allgemeinen Wohngeld und dem Besonderen Mietzuschuß seit dem Jahr 2001 kostete den Verzicht auf die Wohngeldpauschalierung für Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge. Dieser Kreis von Empfängern des Besonderen Mietzuschusses erhält seit 2001 überwiegend ein durch Miethöchstbeträge begrenztes, von einem – normierten – Einkommen abhängiges und von Wohngeldtabellen ablesbares Wohngeld. Für diese Haushalte erfolgt also die Wohngeldberechnung nunmehr prinzipiell ähnlich wie für die Empfänger von Allgemeinem Wohngeld.

Statistisch-methodische Hinweise

Die Zahlen über die *Wohngeldempfänger* enthalten zugunsten einer möglichst vollzähligen Darstellung der Ergebnisse in der Regel die sogenannten rückwirkenden Bewilligungen aus dem ersten Vierteljahr des jeweils auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Dagegen enthält die in Tabelle 1 dargestellte *Wohngeldsumme* keine Beträge aus rückwirkenden Bewilligungen; diese wird nämlich nicht im Rahmen der Jahresstatistik, sondern als Summe der vier Quartale des jeweiligen Berichtsjahres aus der Vierteljahresstatistik ermittelt. Für die Berechnung der *Durchschnittswerte*, bei welchen das Wohn-

Tabelle 1. Empfänger (Haushalte) von Wohngeld, durchschnittliches Wohngeld sowie Wohngeldsumme in Bayern 2000 und 2001

Jahr	Wohngeldempfänger am Jahresende ¹⁾		Durchschnittliches monatliches Wohngeld der Empfänger am Jahresende ¹⁾		Im Laufe des Jahres gezahltes Wohngeld ²⁾ (Wohngeldsumme)		
	insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	je Einwohner
	Anzahl	%	€	%	1000 €	%	€
Wohngeld insgesamt							
2000	211 221	- 2,3	109	0,9	236 914	- 5,9	19,45
2001	224 998	6,5	122	11,9	294 240	24,2	23,95
Allgemeines Wohngeld (2001) / Tabellenwohngeld (2000)							
2000	97 601	- 8,2	71	- 2,7	90 554	- 9,7	7,43
2001	131 746	35,0	98	38,0	143 232	58,2	11,65
Besonderer Mietzuschuß (2001) / Pauschalisiertes Wohngeld (2000)							
2000	113 620	3,5	143	0,7	146 356	- 3,4	12,01
2001	93 252	- 17,9	155	8,4	151 008	3,2	12,30

¹⁾ Einschl. rückwirkender Bewilligungen aus 1. Quartal des Folgejahres (jedoch ausgenommen pauschalisiertes Wohngeld 2000). – ²⁾ Jeweils ohne Zahlungen von rückwirkenden Bewilligungen aus dem 1. Quartal des Folgejahres.

geld im jeweiligen Berichtsjahr auf die Empfänger zum Jahresende bezogen ist – z.B. durchschnittliches monatliches Wohngeld der Empfänger am Jahresende in Tabelle 1 –, wird aber grundsätzlich nicht die im Laufe des Jahres ausbezahlte Wohngeldsumme verwendet, sondern es werden nur die Wohngeldbeträge *derjenigen* Empfänger nachgewiesen, deren Bewilligungszeitraum mindestens bis zum Jahresende des Berichtsjahres gereicht hat. Dabei sind sowohl bei den Empfängern als auch bei den Wohngeldbeträgen die rückwirkenden Bewilligungen aus dem ersten Quartal des Folgejahres berücksichtigt (aus erhebungstechnischen Gründen gilt dies allerdings nicht für das in Tabelle 1 dargestellte pauschalisierte Wohngeld im Jahr 2000).

Rund 225 000 Haushalte mit Wohngeldbezug

Die Gesamtzahl der Wohngeldempfänger (= Empfängerhaushalte) belief sich in Bayern am Jahresende 2001 auf 224 998. Davon erhielten 131 746 oder 58,6% das Allgemeine Wohngeld und die übrigen 93 252 Haushalte (Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger) oder 41,4% den sogenannten Besonderen Mietzuschuß.

Wegen der Wohngeldnovelle ab dem Berichtsjahr 2001 – wie unter den Vorbemerkungen bereits dargestellt – sind die neuen Ergebnisse für das Berichtsjahr 2001 mit denen im Berichtsjahr 2000 nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Trotzdem wurden in Tabelle 1 die vergleichbaren Daten für diese beiden Jahre (Tabellenwohngeld im Jahr 2000 bzw. Allgemeines Wohngeld im Jahr 2001 und pauschalisiertes Wohngeld im Jahr 2000 bzw. Besonderer Mietzuschuß im Jahr 2001) dargestellt. Aufgrund der Verbesserungen und Veränderungen der Wohngeldnovelle ab 2001, insbesondere durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und der Miethöchstbeträge, war die Zahl der Empfängerhaushalte mit Bezug von Allgemeinem Wohngeld Ende 2001 um mehr als ein Drittel höher als die entsprechende Zahl von Empfängern des Tabellenwohngeldes am Jahresende 2000. Die Anzahl der Haushalte mit Bezug von Besonderem Mietzuschuß Ende 2001 ist dagegen bedingt durch Änderungen der Wohngeldnovelle sowie aus erhebungstechnischen

Gründen kaum vergleichbar mit der entsprechenden Anzahl von Empfängern des pauschalisierten Wohngeldes Ende 2000. Die Veränderung des im Laufe des Jahres gezahlten Wohngeldes (Wohngeldsumme) 2001 gegenüber 2000 ist bei beiden Wohngeldarten in erster Linie auf die Änderungen durch die Wohngeldnovelle zurückzuführen.

Durchschnittliches monatliches Wohngeld bei 122 Euro

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch je Haushalt mit Bezug von Allgemeinem Wohngeld und Besonderem Mietzuschuß betrug 2001 in Bayern rund 122 Euro. Die Unterschiede in den Beträgen zwischen diesen beiden Wohngeldarten sind zwar immer noch deutlich, aber aufgrund der nach der Wohngeldnovelle geänderten Berechnung nicht mehr so groß wie früher. Bewirkt in erster Linie durch die Gesetzesänderung erhöhte sich der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch je Haushalt mit Bezug von Allgemeinem Wohngeld Ende 2001 gegenüber dem entsprechenden Tabellenwohngeld im Jahr zuvor um 38% auf 98 Euro.

Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, erhielten die Empfänger von Allgemeinem Wohngeld am häufigsten Beträge zwischen 50 und 100 Euro pro Monat, dagegen diejenigen mit Besonderem Mietzuschuß zumeist Zahlungen zwischen 100 und 200 Euro. Innerhalb des Allgemeinen Wohngeldes ergab sich beim Mietzuschuß ein durchschnittlicher monatlicher Betrag von 97 Euro, dagegen beim Lastenzuschuß von 110 Euro. Schaubild 1 zeigt die regionalen Unterschiede des im Durchschnitt monatlich ausbezahlten Wohngeldes der Mietzuschußempfänger zum Stichtag 31.12.2001 in der Darstellung nach den kreisfreien Städten und Landkreisen in Bayern.

Wohngeldsumme bei rund 294 Millionen Euro

Das im Laufe des Jahres 2001 in Bayern ausbezahlte Wohngeld, das je zur Hälfte von Bund und Land getragen wird, betrug 294,2 Millionen Euro, das waren rund 24 Euro je Einwohner. Davon entfielen 143,2 Millionen Euro oder fast die Hälfte auf das Allgemeine Wohngeld

Tabelle 2. Empfänger (Haushalte) von Wohngeld am Jahresende 2001
nach Haushaltsgröße, Wohngeldanspruch, Größe der Wohnung, Höhe der Miete bzw. Belastung sowie nach Mietstufen

Bezeichnung	Empfänger insgesamt		davon erhielten							
			Allgemeines Wohngeld						Besonderen Mietzuschuß	
			zusammen		davon erhielten					
					Mietzuschuß		Lastenzuschuß			
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Haushalte insgesamt	224 998	100	131 746	100	123 150	100	8 596	100	93 252	100
davon mit 1 Person	113 345	50,4	67 794	51,5	65 813	53,4	1 981	23,0	45 551	48,8
2 Personen	46 982	20,9	21 125	16,0	20 085	16,3	1 040	12,1	25 857	27,7
3 Personen	28 024	12,5	15 007	11,4	14 093	11,4	914	10,6	13 017	14,0
4 Personen	20 840	9,3	14 977	11,4	13 092	10,6	1 885	21,9	5 863	6,3
5 Personen	10 112	4,5	8 095	6,1	6 509	5,3	1 586	18,5	2 017	2,2
6 Personen	5 695	2,5	4 748	3,6	3 558	2,9	1 190	13,8	947	1,0
davon mit monatlichem Wohngeldanspruch von ... Euro										
unter 50	34 585	15,4	32 082	24,4	29 914	24,3	2 168	25,2	2 503	2,7
50 bis unter 100	59 539	26,5	47 295	35,9	44 647	36,3	2 648	30,8	12 244	13,1
100 bis unter 150	60 436	26,9	29 711	22,6	28 108	22,8	1 603	18,6	30 725	32,9
150 bis unter 200	42 732	19,0	12 188	9,3	11 179	9,1	1 009	11,7	30 544	32,8
200 oder mehr	27 706	12,3	10 470	7,9	9 302	7,6	1 168	13,6	17 236	18,5
davon in Wohnungen von ... m ²										
unter 40	49 208	21,9	29 965	22,7	29 869	24,3	96	1,1	19 243	20,6
40 bis unter 60	67 814	30,1	34 524	26,2	34 136	27,7	388	4,5	33 290	35,7
60 bis unter 80	60 222	26,8	32 800	24,9	31 819	25,8	981	11,4	27 422	29,4
80 bis unter 100	28 190	12,5	18 667	14,2	17 138	13,9	1 529	17,8	9 523	10,2
100 oder mehr	19 564	8,7	15 790	12,0	10 188	8,3	5 602	65,2	3 774	4,0
davon mit monatlicher Miete bzw. Belastung von ... Euro										
unter 150	8 669	3,9	4 786	3,6	3 894	3,2	892	10,4	3 883	4,2
150 bis unter 250	59 395	26,4	37 635	28,6	36 298	29,5	1 337	15,6	21 760	23,3
250 bis unter 350	72 805	32,4	41 217	31,3	40 225	32,7	992	11,5	31 588	33,9
350 bis unter 450	45 099	20,0	24 472	18,6	23 429	19,0	1 043	12,1	20 627	22,1
450 oder mehr	39 030	17,3	23 636	17,9	19 304	15,7	4 332	50,4	15 394	16,5
davon in Gemeinden ¹⁾ bzw. Kreisen ²⁾ mit Mietstufe										
I	72 050	32,0	50 587	38,4	44 999	36,5	5 588	65,0	21 463	23,0
II	36 817	16,4	23 558	17,9	22 406	18,2	1 152	13,4	13 259	14,2
III	47 105	20,9	27 294	20,7	26 321	21,4	973	11,3	19 811	21,2
IV	31 380	13,9	15 194	11,5	14 662	11,9	532	6,2	16 186	17,4
V	5 022	2,2	3 211	2,4	3 093	2,5	118	1,4	1 811	1,9
VI	32 624	14,5	11 902	9,0	11 669	9,5	233	2,7	20 722	22,2

¹⁾ Gemeinden mit 10000 oder mehr Einwohnern. – ²⁾ Übrige Gemeinden kreisweise zusammengefaßt.

und 151,0 Millionen Euro oder etwas über die Hälfte auf den Besonderen Mietzuschuß. Die Wohngeldsumme ergibt sich aus der Addition der Ergebnisse aus den vier Quartalen jeden Jahres und enthält – im Gegensatz zu anderen Größen – keine Zahlungen von rückwirkenden Bewilligungen aus dem ersten Quartal des jeweils auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Trotz der starken Steigerung der Wohngeldsumme beim Allgemeinen Wohngeld um 58% gegenüber dem Vorjahr ist die volle Auswirkung der jüngsten Gesetzesnovelle hinsichtlich der Wohngeldsumme erst im Jahr 2002 zu erwarten. Auch bei früheren Änderungsgesetzen hatte sich nämlich gezeigt, daß die Wohngeldbeträge jeweils erst in dem Jahr ihren Höchststand erreichten, das auf das Jahr des Inkrafttretens der Novelle folgte. In den Jahren danach ist die Wohngeldsumme bis jeweils zum nächsten Änderungsgesetz wieder gesunken. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in der Vergangenheit ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Novellen das „Herauswachsen“ aus der Förderung einsetzte, d.h., infolge von nominalen Einkommenserhöhungen überschritten viele Wohngeldempfänger die gesetzlich dafür vorgesehenen Höchstbeträge. Dies führte dazu, daß die Emp-

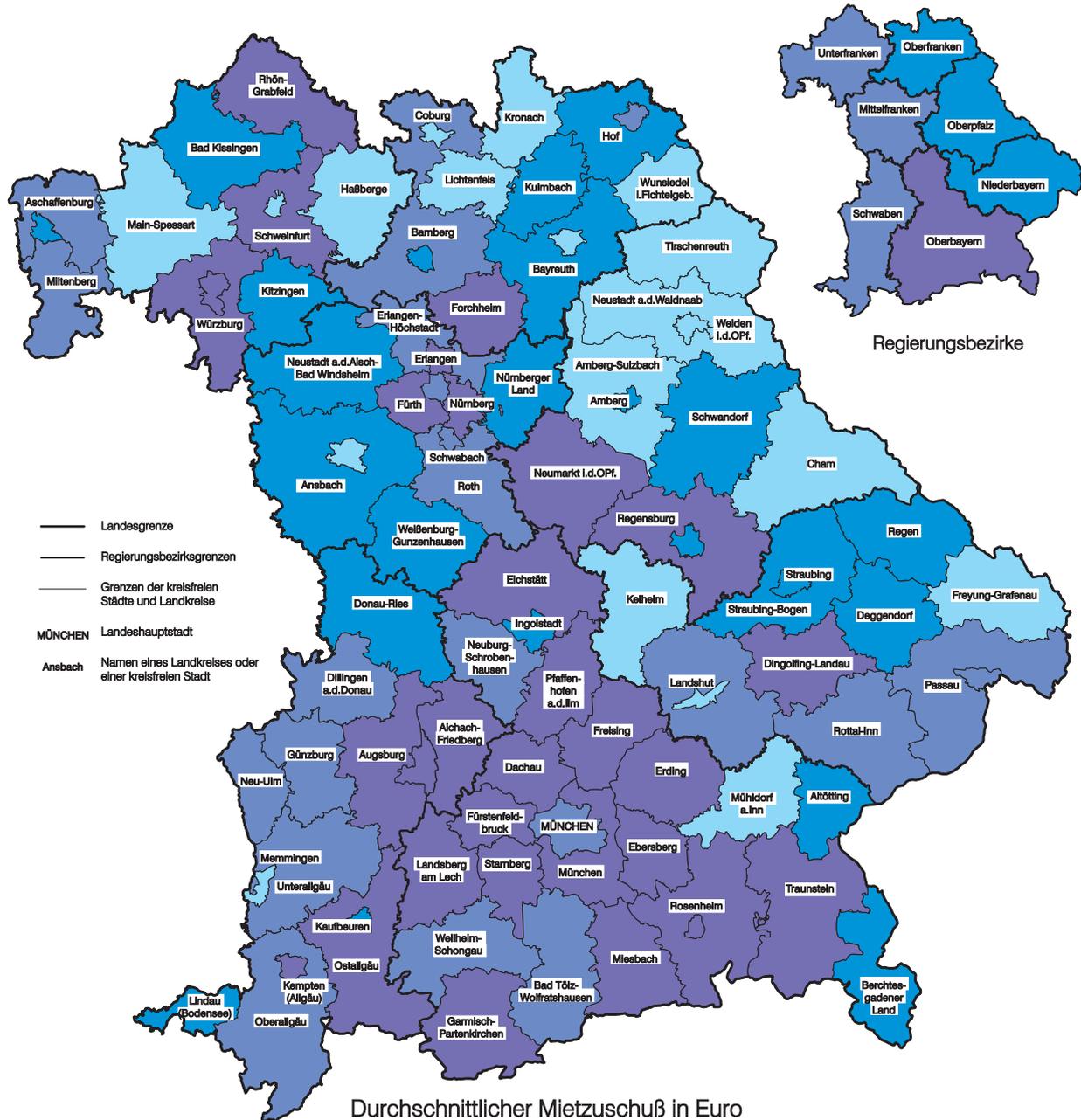
fängerzahl und damit auch die Wohngeldsumme jeweils bis zur nächsten Wohngeldanpassung zurückging.

Gut die Hälfte aller Empfänger sind Einpersonenhaushalte

Gliedert man die Wohngeldempfänger nach der Haushaltsgröße, dann zählten Ende 2001 gut die Hälfte zu den Einpersonenhaushalten, rund ein Drittel zu den Zwei- und Dreipersonenhaushalten und die übrigen gut 16% zu den Haushalten mit vier oder mehr Personen. Diese Größenstruktur weicht deutlich von der Struktur aller Haushalte in Bayern ab. Im April 2002 betragen nämlich die entsprechenden Anteile an allen Haushalten rund 36%, 46% bzw. 18%. Wie aus Tabelle 2 ferner hervorgeht, ist insbesondere der Anteil der Zweipersonenhaushalte bei den Empfängern von Besonderem Mietzuschuß deutlich höher als bei den Beziehern von Allgemeinem Wohngeld.

Während nahezu vier Fünftel der Mietzuschußempfänger in kleineren bis mittelgroßen Wohnungen von unter 40 bis 80 qm Wohnfläche lebt, wohnen die Lastenzuschußempfänger weit überwiegend (rund fünf Sechstel)

Durchschnittliches monatliches Allgemeines Wohngeld der Empfänger^{*)} von Mietzuschuß in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns am 31.12.2001



- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenzen
- Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise
- MÜNCHEN Landeshauptstadt
- Ansbach Namen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

Durchschnittlicher Mietzuschuß in Euro

Häufigkeit		Häufigkeit	
	bis unter 90	19	
	90 bis unter 95	24	
			
			95 bis unter 100
			100 oder mehr
			22
			31

Minimum: 76 Kfr. St Weiden i.d.OPf., Lkr Tirschenreuth,
Lkr Haßberge

Maximum: 124 Lkr Starnberg

Bayern: 97

^{*)} Entspricht der Zahl der Empfängerhaushalte; einschl. rückwirkender Bewilligungen aus dem 1. Quartal des Folgejahres.

in größeren Eigentumswohnungen bzw. eigenen Häusern mit einer Wohnfläche von 80 qm oder mehr. Die Bezieher von Besonderem Mietzuschuß sind am häufigsten in kleineren Wohnungen oder Unterkünften zwischen 40 und 60 qm Wohnfläche untergebracht.

Durchschnittliche monatliche Miete der Mietzuschußempfänger bei rund 324 Euro

Bei den beiden Teilen der Wohngeldstatistik werden auch die Wohnkosten der Zuschußberechtigten ermittelt. In diese Berechnung wird sowohl die Miete der Bezieher von Mietzuschuß bzw. von Besonderem Mietzuschuß als auch die Belastung der Lastenzuschußberechtigten einbezogen. Nachgewiesen werden je Empfängerhaushalt monatliche Durchschnittswerte insgesamt sowie je qm Wohnfläche.

Miete im Sinne des Wohngeldgesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur zuschußfähigen Miete gehören auch bestimmte Zulagen, Zuschläge und Vergütungen, z.B. Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung, der Treppenbeleuchtung, der Fahrstuhlbenutzung u.ä. Außer Betracht bleiben dagegen u.a. Heizungskosten, Untermietzuschläge, Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken. Diese Miete entspricht daher weitgehend einer Kaltmiete. Zur Belastung der zuschußberechtigten Wohneigentümer zählen der Kapitaldienst wie Zinsen, Tilgung usw. sowie Aufwendungen für die Bewirtschaftung, zu denen Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten zu rechnen sind. Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung der Empfänger von Allgemeinem Wohngeld gemäß § 8 Wohngeldgesetz aber insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich gewisse Höchstbeträge (in Abhängigkeit von den Mietstufen) überschreitet.

Die Miete der Empfänger von Besonderem Mietzuschuß, die auch als tatsächliche laufende monatliche Aufwendungen für die Unterkunft bezeichnet wird, entspricht ebenfalls im Großen und Ganzen einer Kaltmiete (einschließlich der kalten Betriebskosten). Davon unterscheiden sich allerdings die für die Wohngeldberechnung maßgeblichen anerkannten monatlichen Aufwendungen für die Unterkunft, die um bestimmte Vergütungen, Entgelte und Leistungen niedriger sind als die tatsächlichen Aufwendungen. Ab 2001 sind diese anerkannten Aufwendungen – wie beim Allgemeinen Wohngeld – aber nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigungsfähig.

Im Durchschnitt hatten die Mietzuschußempfänger 2001 monatlich 324 Euro an Miete und die Empfänger von Besonderem Mietzuschuß 335 Euro an tatsächlicher Miete zu zahlen. Die monatliche Belastung der Lastenzuschußempfänger belief sich dagegen auf 497 Euro. Tabelle 2 zeigt u.a. die Verteilung der Wohngeldempfänger nach der Höhe ihrer monatlichen Miete bzw. Belastung auch nach Betragsklassen. Infolge der Wohngeldgewährung konnte die monatliche Miete der Empfänger von Mietzuschuß um durchschnittlich 97 Euro oder rund 30% auf 227 Euro bzw. die monatliche Belastung der Lastenzuschußempfänger um rund 110 Euro oder gut 22% auf 387 Euro reduziert werden. Die Miete der Empfänger von Besonderem Mietzuschuß verringerte sich entsprechend um durchschnittlich 155 Euro oder um gut 46%

auf lediglich noch 180 Euro. Den Sozialhilfeempfängern mit Bezug von Besonderem Mietzuschuß wird dieses auf ihre nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewährende Sozialhilfe angerechnet. Wie stark die Wohngeldempfänger in ihren Wohnkosten (Mieten bzw. Belastung) durch das Wohngeld entlastet werden, wird am besten durch das Schaubild 2 veranschaulicht.

In Tabelle 2 sind die Wohngeldempfänger auch nach den derzeit gültigen sechs Mietstufen (für Gemeinden mit 10000 oder mehr Einwohnern sowie kreisweise zusammengefaßt für die übrigen Gemeinden) aufgegliedert. Diese Mietstufen wurden aufgrund des tatsächlichen Mietenniveaus der Gemeinden ermittelt. Sie haben den Zweck, die Höhe der Wohngeldgewährung entsprechend den regionalen Unterschieden der Wohnkosten zu beeinflussen. Für die Miete der Mietzuschußempfänger bzw. für die Belastung von Lastenzuschußempfängern (jeweils Allgemeines Wohngeld) sowie aufgrund der jüngsten Wohngeldnovelle auch für die Miete der Empfänger von Besonderem Mietzuschuß sind – wie erwähnt – im Wohngeldgesetz Höchstbeträge festgelegt, bis zu denen die Miete oder Belastung bezuschußt wird. Diese Höchstbeträge sind nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt.

Rund 60% Arbeiter- und Rentnerhaushalte

In der nachfolgenden Kommentierung werden ausschließlich die Empfänger von Allgemeinem Wohngeld berücksichtigt, für welche in der Statistik mehr Merkmalsausprägungen erfaßt werden als für die Bezieher von Besonderem Mietzuschuß.

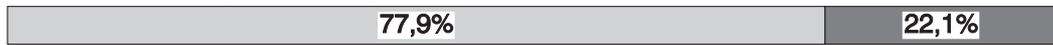
Betrachtet man die Haushalte mit Wohngeldbezug nach der sozialen Stellung des „Haushaltsvorstands“, so bildeten auch 2001 die Arbeiter- und Rentnerhaushalte mit einem Anteil von knapp 60% die größte Gruppe. Unterteilt man die Wohngeldempfänger nach dem Kriterium der Erwerbs- bzw. Nichterwerbstätigkeit, so waren die nichterwerbstätigen Haushalte mit einem Anteil von knapp 47% am häufigsten vertreten. Darunter befanden sich allein rund 30% Rentner und Pensionäre. Der Anteil der Haushalte von Erwerbstätigen (Arbeiter, Angestellte, Beamte und Selbstständige) an allen Wohngeldempfängern betrug ca. 36%, darunter waren fast 30% Arbeiterhaushalte. Bei den übrigen 17% der Wohngeldhaushalte war der Haushaltsvorstand arbeitslos.

Durchschnittliches Gesamteinkommen der Empfängerhaushalte betrug rund 730 Euro je Monat

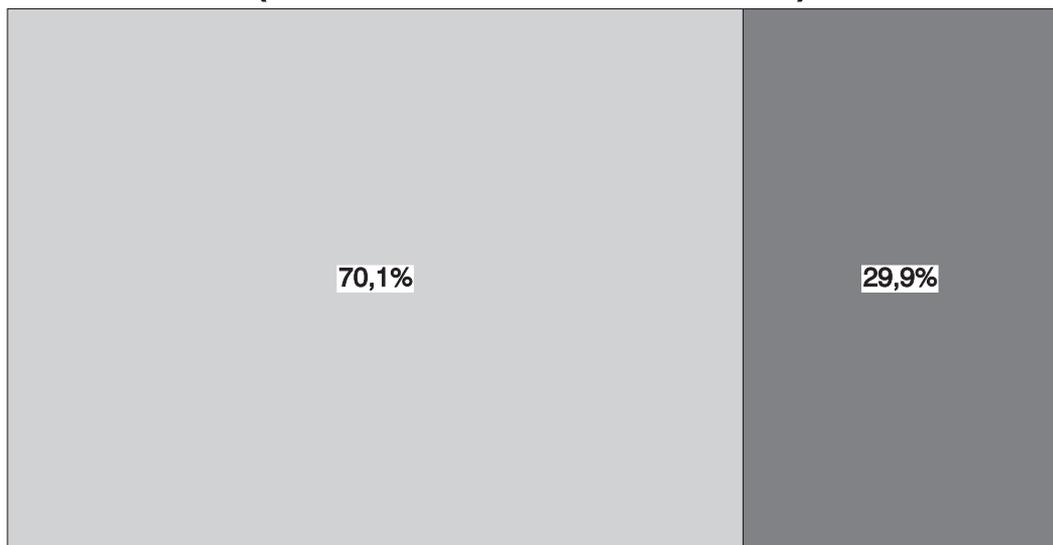
Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung wurde bei der Wohngeldnovelle ab 2001 an die Vorschriften der Einkommensermittlung im Wohnungsbaurecht herangeführt, das heißt, daß die Einkommensermittlung nunmehr vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff ausgeht. Damit verbunden ist eine differenzierte (vollständige oder teilweise) Anrechnung bestimmter steuerfreier Leistungen sowie die Übernahme der im zweiten Wohnungsbaugesetz enthaltenen anderen Reihenfolge der Berücksichtigung von pauschalen Abzugsbeträgen (§ 12 WoGG) und Frei- und Abzugsbeträgen nach § 13 WoGG. Das Kindergeld bleibt bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von vornherein außer Betracht. Abgesehen von der nunmehr anderen Einkommensermittlung ist dieses Gesamteinkommen vergleichbar mit dem früheren Familieneinkommen.

Wohnkosten der Wohngeldempfänger am 31.12.2001 und ihre Entlastung durch Wohngeld in Prozent

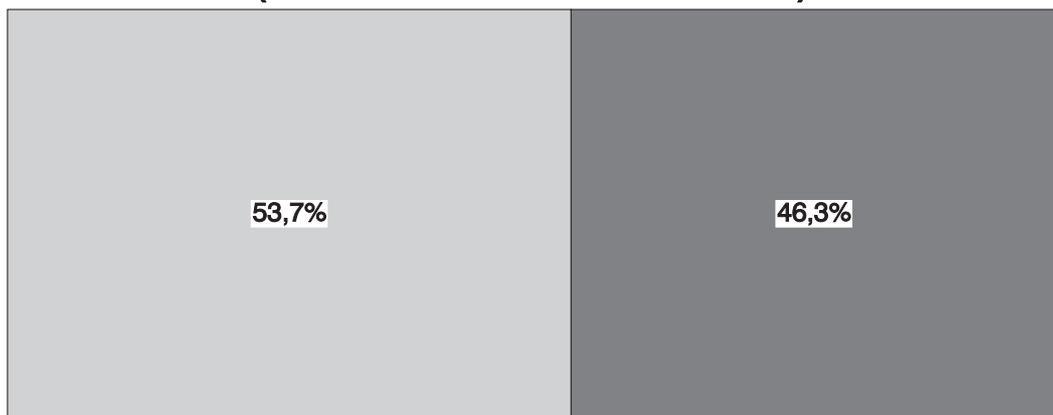
**8 596 Empfänger von Lastenzuschuß
(Belastung¹) von 497 Euro $\hat{=}$ 100 Prozent)**



**123 150 Empfänger von Mietzuschuß
(Miete²) von 324 Euro $\hat{=}$ 100 Prozent)**



**93 252 Empfänger von Besonderem Mietzuschuß
(Miete²) von 335 Euro $\hat{=}$ 100 Prozent)**



0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 %



¹) durch Wohneigentum im Durchschnitt je Monat (vor Wohngeldgewährung).-

²) „Kalt“-Miete im Durchschnitt je Monat (vor Wohngeldgewährung).

Im Durchschnitt aller Haushalte mit Bezug von Allgemeinem Wohngeld Ende 2001 belief sich das Gesamteinkommen auf 732 Euro je Monat. Das monatliche Bruttoeinkommen (zwölfter Teil des Jahreseinkommens), aus dem das Gesamteinkommen abgeleitet wird, betrug dagegen im Durchschnitt rund 910 Euro. Dieses Bruttoeinkommen kann zur Beurteilung der tatsächlichen Belastung der Wohngeldempfänger durch die Wohnkosten (Miete bzw. Belastung) vor bzw. nach Wohngeldgewährung nur bedingt herangezogen werden. Aussagefähiger wäre dafür das verfügbare Einkommen, das niedriger als das Bruttoeinkommen ist, jedoch in der Wohngeldstatistik nicht ermittelt wird.

Bezieht man die Wohnkosten (Miete, Belastung) aller Empfänger von Allgemeinem Wohngeld dennoch auf

ihre Bruttoeinkommen, so betrug dieser Anteil, der in der Wohngeldstatistik auch als Belastungsquote bezeichnet wird, 2001 vor Gewährung des Wohngeldes im Durchschnitt rund 37%. Infolge der Gewährung von Wohngeld verringerte sich diese Belastungsquote auf durchschnittlich 26%.

Dipl.-Kfm. Franz Mörtlbauer

1) Umfassende Erläuterungen und Ergebnisdarstellungen über die neu konzipierte Wohngeldstatistik 2001 enthält der Statistische Bericht mit dem Titel „Wohngeld in Bayern im Jahre 2001“, mit der Bestellnummer K 71003 (Kennziffer K VII 1 – j/01) der im Mai 2003 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben wurde.

Umsätze und ihre Besteuerung in Bayern im Jahr 2001

– Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik –

Im Jahr 2001 gaben in Bayern 510432 Unternehmen, die mit Lieferungen und Leistungen mindestens 16617 Euro umsetzten, monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab. Dies waren 1,1% mehr als im Vorjahr. Sie erzielten einen steuerbaren Umsatz (ohne Umsatzsteuer) aus Lieferungen, Leistungen und Eigenverbrauch von 701,4 Milliarden Euro, gegenüber 2000 ein Plus von 29,4 Milliarden Euro oder 4,4%. Die Umsatzsteuervorauszahlungen verringerten sich im gleichen Zeitraum um 7,2% auf 16,0 Milliarden Euro. – Der Großteil der Umsätze konzentrierte sich auf relativ wenig Unternehmen. So wurden gut sieben Zehntel der Lieferungen und Leistungen von Großunternehmen getätigt, die jeweils mindestens 10 Millionen Euro umsetzten. Dies waren jedoch lediglich 1,2% der Umsatzsteuerpflichtigen. Allein die 55 Umsatzmilliardäre – drei mehr als im Vorjahr – erwirtschafteten mit gut 200 Milliarden Euro knapp drei Zehntel der Gesamtumsätze. Andererseits blieben sieben von zehn Steuerpflichtigen mit ihren Erlösen unter 250000 Euro, wobei auf sie lediglich 4,3% der von bayerischen Unternehmen umgesetzten Waren und Leistungen entfielen. – Mit weiter steigender Tendenz bildete der Dienstleistungsbereich, dem 48,2% der Steuerpflichtigen angehörten, den zahlenmäßig größten Wirtschaftssektor. Aufgrund der relativ niedrigen Erlöse erwirtschafteten sie mit 172,0 Milliarden Euro jedoch nur 24,5% der gesamten Lieferungen und Leistungen in Bayern. Der umsatzstärkste Wirtschaftsbereich ist nach wie vor das Verarbeitende Gewerbe, das 2001 Waren im Wert von rund 265 Milliarden Euro absetzte. Dies waren 37,8% der gesamten Lieferungen und Leistungen, die von lediglich 10,6% der Steuerpflichtigen erbracht wurden. – 72% der Umsatzsteuerpflichtigen waren Einzelunternehmen. Wegen ihrer niedrigen Erlöse trugen sie jedoch nur 13,6% zu den insgesamt getätigten Lieferungen und Leistungen bei. Am umsatzstärksten erwiesen sich mit deutlichem Abstand die Aktiengesellschaften, deren Anzahl sich binnen Jahresfrist um weitere 22,0% auf 1999 erhöhte. Die Zahl der Aktiengesellschaften stieg damit innerhalb von sieben Jahren auf das 4,6fache. Obwohl sie nur 0,4% der Umsatzsteuerpflichtigen stellten, erwirtschafteten sie 21,8% der Umsätze im Freistaat. Jede Aktiengesellschaft setzte im Schnitt Waren und Leistungen im Wert von 76,3 Millionen Euro um, während alle anderen Unternehmensformen im Mittel lediglich auf knapp 1,1 Millionen Euro kamen. – 56,1% der Lieferungen und Leistungen wurden von Unternehmen mit Sitz in Oberbayern erwirtschaftet. Die Steuerpflichtigen aus den anderen Regierungsbezirken steuerten zu den Gesamtumsätzen der bayerischen Unternehmen anteilmäßig zwischen 10,2% (Mittelfranken) und 5,2% (Oberpfalz) bei.

Vorbemerkung

Gemäß dem im Gesetz über Steuerstatistiken¹⁾ festgelegten jährlichen Turnus wurde für das Jahr 2001 wieder eine Umsatzsteuerstatistik durchgeführt. Sie ist die einzige Statistik, in der alle Wirtschaftsbereiche berücksichtigt sind. Neben Informationen über die der Besteuerung zugrundeliegenden ökonomischen Tatbestände ermöglichen ihre Ergebnisse insbesondere einen Einblick in die Wirtschaftsstruktur. Ihre Daten werden deshalb auch

häufig als Indikatoren für eine allgemeine oder branchenspezifische Wirtschaftsbeobachtung herangezogen. Außerdem ist die Umsatzsteuerstatistik wichtige Materialquelle für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Wie bei allen Steuerstatistiken handelt es sich bei der Umsatzsteuerstatistik um eine Sekundärstatistik. Als Erhebungsunterlagen dienten 2001 wieder Datenträger der Finanzverwaltung mit anonymisierten Angaben aus den